

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 168



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

29. Mai 2017

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 168/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

### Gerichtshof

2017/C 168/02 Beschluss des Gerichtshofs vom 7. März 2017 über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien . 2

### Gericht

2017/C 168/03 Beschluss des Gerichts vom 5. April 2017 über die Gerichtsferien . . . . . 4

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2017/C 168/04 Rechtssache C-598/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. April 2017 — Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)/Gilbert Szajner, Forge de Laguiole (Rechtsmittel — Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 4 — Art. 65 Abs. 1 und 2 — Wortmarke LAGUIOLE — Antrag auf Nichtigerklärung aufgrund eines älteren Rechts, das nach nationalem Recht erworben wurde — Anwendung des nationalen Rechts durch das EUIPO — Amt des Unionsrichters) . . . . . 5

DE

2017/C 168/05	In den verbundenen Rechtssachen C-217/15 und C-350/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere — Italien) — Strafverfahren gegen Massimo Orsi (C-217/15), Luciano Baldetti (C-350/15) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2 und 273 — Nationale Rechtsvorschriften, die für ein- und denselben Sachverhalt [Nichtabführung der Mehrwertsteuer] eine verwaltungsrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion vorsehen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 50 — Grundsatz ne bis in idem — Identität der verfolgten oder mit einer Sanktion belegten Person — Fehlen) . . . . .	5
2017/C 168/06	Rechtssache C-298/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — „Borta“ UAB/Klaipėdos valstybinio jūrų uosto direkcija VĮ (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/17/EG — Auftrag, der den in dieser Richtlinie normierten Schwellenwert nicht erreicht — Art. 49 und 56 AEUV — Beschränkung des Einsatzes von Unterauftragnehmern — Einreichung eines gemeinsamen Angebots — Berufliche Kapazitäten der Bieter — Änderungen der Verdingungsunterlagen) . . . . .	6
2017/C 168/07	Rechtssache C-336/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbetsdomstolen — Schweden) — Unionen/Almega Tjänsteförbunden, ISS Facility Services AB (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2001/23/EG — Art. 3 — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Für den Erwerber und für den Veräußerer geltende Kollektivverträge — Den gekündigten Arbeitnehmern gewährte zusätzliche Kündigungsfrist — Berücksichtigung der beim Veräußerer zurückgelegten Beschäftigungszeiten) . . . . .	7
2017/C 168/08	Rechtssache C-337/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. April 2017 — Europäischer Bürgerbeauftragter/Claire Staelen (Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Europäischen Union — Behandlung einer Beschwerde über den Umgang mit der Eignungsliste eines allgemeinen Auswahlverfahrens — Sorgfaltspflichtverletzungen — Begriff „hinreichend qualifizierter Verstoß“ gegen eine Unionsrechtsnorm — Immaterieller Schaden — Verlust des Vertrauens in die Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten) . . . . .	8
2017/C 168/09	In den verbundenen Rechtssachen C-376/15 P und C-377/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. April 2017 — Changshu City Standard Parts Factory, Ningbo Jinding Fastener Co. Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) (Rechtsmittel — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 924/2012 — Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 2 Abs. 10 und 11 — Nichteinbeziehung bestimmter Ausfuhrgeschäfte in die Berechnung der Dumpingspanne — Gerechter Vergleich zwischen Ausfuhrpreis und Normalwert bei Einführen aus einem Land ohne Marktwirtschaft) . . . . .	8
2017/C 168/10	Rechtssache C-391/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Andalucía — Spanien) — Marina del Mediterráneo SL u. a./Agencia Pública de Puertos de Andalucía (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 1 Abs. 1 — Art. 2 Abs. 1 — Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, mit der ein Wirtschaftsteilnehmer zur Abgabe eines Angebots zugelassen wird — Nach anwendbarem nationalem Recht nicht überprüfbare Entscheidung) . . . . .	9
2017/C 168/11	In den verbundenen Rechtssachen C-435/15 und C-666/15: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland und der Rechtsbank Noord — Niederlande) — GROFA GmbH/Hauptzollamt Hannover (C-435/15), X, GoPro Coöperatief UA/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane kantoor Rotterdam Rijnmond (C-666/15) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Einreihung von Waren — Videokameraaufnahmegeräte — Kombinierte Nomenklatur — Unterpositionen 8525 80 30, 8525 80 91 und 8525 80 99 — Erläuterungen — Auslegung — Durchführungsverordnungen [EU] Nr. 1249/2011 und [EU] Nr. 876/2014 — Auslegung — Gültigkeit) . . . . .	10

2017/C 168/12	Rechtssache C-488/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. April 2017 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/50/EG — Luftqualität — Art. 13 Abs. 1 — Anhang XI — Für PM <sub>10</sub> geltende Tages- und Jahresgrenzwerte — Systematische und andauernde Überschreitung der Grenzwerte — Art. 22 — Verlängerung der zur Erreichung bestimmter Grenzwerte festgelegten Fristen — Voraussetzungen für die Anwendung — Art. 23 Abs. 1 — Luftqualitätspläne — „So kurz wie möglich“ gehaltener Zeitraum der Nichteinhaltung — Geeignete Maßnahmen — In die Beurteilung einfließende Gesichtspunkte) . . . . .	11
2017/C 168/13	Verbundene Rechtssachen C-497/15 und C-498/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Euro-Team Kft. (C-497/15), Spirál-Gép Kft. (C-498/15)/Budapest Rendőrfőkapitánya (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Straßenverkehr — Steuerliche Vorschriften — Richtlinie 1999/62/EG — Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge — Mautgebühr — Pflicht der Mitgliedstaaten, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen festzulegen — Pauschale Geldbuße — Verhältnismäßigkeit) . . . . .	12
2017/C 168/14	Rechtssache C-544/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Sahar Fahimian/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2004/114/EG — Art. 6 Abs. 1 Buchst. d — Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen — Ablehnung der Zulassung — Begriff der „Bedrohung für die öffentliche Sicherheit“ — Beurteilungsraum) . . . . .	12
2017/C 168/15	Rechtssache C-638/15: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Eko-Tabak s. r. o./Generální ředitelství cel (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2011/64/EU — Art. 2 Abs. 1 Buchst. c — Art. 5 Abs. 1 Buchst. a — Begriffe „Rauchtabak“, „geschnittener oder anders zerkleinerter Tabak“ und „industrielle Bearbeitung“) . . . . .	13
2017/C 168/16	Rechtssache C-665/15: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. März 2017 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehr — Führerschein — Führerscheinetz der Europäischen Union — Nutzung und Anschluss an das Unionsnetz) .	14
2017/C 168/17	Rechtssache C-668/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — Jyske Finans A/S/Ligebehandlingsnævnet, handelnd für Ismar Huskic (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft — Richtlinie 2000/43/EG — Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b — Kreditinstitut, das einen zusätzlichen Identitätsnachweis in Form einer Kopie des Reisepasses oder der Aufenthaltserlaubnis von Personen verlangt, die für einen Kauf eines Kraftfahrzeugs einen Darlehensantrag stellen und sich mit einem Führerschein ausgewiesen haben, der ein anderes Geburtsland angibt als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation [EFTA]) . . . . .	14
2017/C 168/18	Rechtssache C-58/16: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. April 2017 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen — Richtlinie 2005/65/EG — Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 6, 7 und 9 — Verstoß — Fehlende Risikobewertung für den Hafen — Hafengrenzen, Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen und Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen — Fehlende Festlegung) . . . . .	15
2017/C 168/19	Verbundene Rechtssachen C-124/16, C-188/16 und C-213/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München und des Landgerichts München I — Deutschland) — Strafverfahren gegen Ianos Tranca (C-124/16), Tanja Reiter (C-213/16) und Ionel Opria (C-188/16) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie 2012/13/EU — Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren — Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf — Zustellung eines Strafbefehls — Modalitäten — Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten — Beschuldigter ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt — Einspruchsfrist, die ab Zustellung an den Bevollmächtigten läuft) . . . . .	15

2017/C 168/20	Rechtssache C-153/16: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. April 2017 — Europäische Kommission/Republik Slowenien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unsachgemäße Lagerung einer großen Menge von Altreifen — Deponie, die den Anforderungen der Richtlinien 2008/98/EG und 1999/31/EG nicht genügt — Anhaltende und ständige Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit) . . . . .	16
2017/C 168/21	Rechtssache C-83/16: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — „Heta Asset Resolution Bulgaria“ OOD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Zollkodex — Nachträgliche Ausfuhranmeldung — Begriff „ausreichender Nachweis“ — Beurteilung, ob Nachweise ausreichend sind) . . . . .	17
2017/C 168/22	Rechtssache C-232/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. März 2017 — Simet SpA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Verkehrssektor — Überregionale Busverkehrsdienste — Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 — Anspruch auf Ausgleich der sich aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergebenden Belastungen — Nationale justizielle Entscheidung — Mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe) . . . . .	17
2017/C 168/23	Rechtssache C-497/16: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky — Tschechische Republik) — Strafverfahren gegen Juraj Sokáč (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Drogenausgangsstoffe — Verordnung [EG] Nr. 273/2004 — Art. 2 Buchst. a — Begriff „erfasster Stoff“ — Ausschluss der Arzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 1 Nr. 2 — Begriff „Arzneimittel“ — Ephedrin oder Pseudoephedrin enthaltendes Arzneimittel — Verordnung [EG] Nr. 1111/2005 — Art. 2 Buchst. a — Begriff „erfasster Stoff“ — Anhang — Einbeziehung der Ephedrin oder Pseudoephedrin enthaltenden Arzneimittel — Keine Auswirkung auf den Geltungsbereich der Verordnung [EG] Nr. 273/2004) . . . . .	18
2017/C 168/24	Rechtssache C-515/16: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Versailles — Frankreich) — Enedis, SA/Axa Corporate Solutions SA, Ombrière Le Bosc SAS (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 107 AEUV und 108 AEUV — Staatliche Beihilfe — Begriff der „staatlichen Maßnahme oder Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel“ — Strom aus Solarkraftanlagen — Abnahmepflicht zu einem Preis über dem Marktpreis — Vollständiger Ausgleich — Fehlen einer vorherigen Anmeldung) . . . . .	19
2017/C 168/25	Rechtssache C-14/17: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. Januar 2017 — VAR Srl/Iveco Orecchia SpA . . . . .	19
2017/C 168/26	Rechtssache C-83/17: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. Februar 2017 — KP, vertreten durch die Mutter, gegen LO . . . . .	20
2017/C 168/27	Rechtssache C-99/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2017 von Infineon Technologies AG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-758/14, Infineon Technologies AG/Europäische Kommission . . . . .	20
2017/C 168/28	Rechtssache C-100/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2017 von der Gul Ahmed Textile Mills Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-199/04 RENV, Gul Ahmed Textile Mills Ltd/Rat der Europäischen Union . . . . .	21
2017/C 168/29	Rechtssache C-104/17: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești (Rumänien), eingereicht am 27. Februar 2017 — SC Cali Esprou SRL/Administrația Fondului pentru Mediu . . . . .	22

2017/C 168/30	Rechtssache C-113/17: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am 6. März 2017 — QJ/Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky, Mиграčný úrad . . . . .	23
2017/C 168/31	Rechtssache C-120/17: Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 7. März 2017 — Administratīvā rajona tiesa/Ministru kabinets . . . . .	23
2017/C 168/32	Rechtssache C-131/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 13. März 2017 — Hélder José Cunha Martins/Fundo de Garantia Automóvel . . . . .	24
2017/C 168/33	Rechtssache C-136/17: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 15. März 2017 — G. C., A. F., B. H., E. D./Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL) . . . . .	24
2017/C 168/34	Rechtssache C-156/17: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 27. März 2017 — Köln-Aktienfonds Deka/Staatssecretaris van Financiën . . . . .	26
2017/C 168/35	Rechtssache C-157/17: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 27. März 2017 — X/Staatssecretaris van Financiën . . . . .	27
2017/C 168/36	Rechtssache C-172/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2017 von ANKO A.E. Antiprosopieon, Emporiou kai Viomichanias gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. Januar 2017 in der Rechtssache T-768/14, ANKO/Europäische Kommission . . . . .	27
2017/C 168/37	Rechtssache C-173/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2017 von ANKO A.E. Antiprosopieon, Emporiou kai Viomichanias gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. Januar 2017 in der Rechtssache T-771/14, ANKO/Europäische Kommission . . . . .	28
2017/C 168/38	Rechtssache C-184/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2017 von International Management Group (IMG) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 2. Februar 2017 in der Rechtssache T-381/15, IMG/Kommission . . . . .	29
<b>Gericht</b>		
2017/C 168/39	Rechtssache T-201/17: Klage, eingereicht am 31. März 2017 — Printeos/Kommission . . . . .	30
2017/C 168/40	Rechtssache T-207/17: Klage, eingereicht am 5. April 2017 — Senetic/EUIPO — HP Hewlett Packard Group (hp) . . . . .	31
2017/C 168/41	Rechtssache T-208/17: Klage, eingereicht am 5. April 2017 — Senetic/EUIPO — HP Hewlett Packard Group (HP) . . . . .	31
2017/C 168/42	Rechtssache T-209/17: Klage, eingereicht am 4. April 2017 — ZGS/EUIPO (Schülerhilfe1) . . . . .	32
2017/C 168/43	Rechtssache T-213/17: Klage, eingereicht am 5. April 2017 — Romantik Hotels & Restaurants/EUIPO — Hotel Preidlhof (ROMANTIK) . . . . .	33
2017/C 168/44	Rechtssache T-215/17: Klage, eingereicht am 7. April 2017 — Pear Technologies/EUIPO — Apple (PEAR) . . . . .	33



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2017/C 168/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 161 vom 22.5.2017

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 151 vom 15.5.2017

ABl. C 144 vom 8.5.2017

ABl. C 129 vom 24.4.2017

ABl. C 121 vom 18.4.2017

ABl. C 112 vom 10.4.2017

ABl. C 104 vom 3.4.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

# GERICHTSHOF

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS

vom 7. März 2017

### über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien

(2017/C 168/02)

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Artikels 24 Absätze 2, 4 und 6 der Verfahrensordnung,

in der Erwägung, dass gemäß dieser Bestimmung das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage zu erstellen ist und die Daten der Gerichtsferien festzusetzen sind —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

#### *Artikel 1*

Gesetzliche Feiertage im Sinne des Artikels 24 Absätze 4 und 6 der Verfahrensordnung sind:

- der Neujahrstag,
- der Ostermontag,
- der 1. Mai,
- Christi Himmelfahrt,
- der Pfingstmontag,
- der 23. Juni,
- der 15. August,
- der 1. November,
- der 25. Dezember,
- der 26. Dezember.

#### *Artikel 2*

Für die Zeit vom 1. November 2017 bis zum 31. Oktober 2018 werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 24 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2017: Montag, 18. Dezember 2017, bis Sonntag, 7. Januar 2018,
- Ostern 2018: Montag, 26. März 2018, bis Sonntag, 8. April 2018,

— Sommer 2018: Montag, 16. Juli 2018, bis Freitag, 31. August 2018.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg, den 7. März 2017.

*Der Kanzler*

A. CALOT ESCOBAR

*Der Präsident*

K. LENAERTS

---

# GERICHT

## BESCHLUSS DES GERICHTS

vom 5. April 2017

über die Gerichtsferien

(2017/C 168/03)

DAS GERICHT —

aufgrund des Artikels 41 Absatz 2 der Verfahrensordnung —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

### *Artikel 1*

Für das am 1. September 2017 beginnende Gerichtsjahr werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 41 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2017: Montag, 18. Dezember 2017, bis Sonntag, 7. Januar 2018;
- Ostern 2018: Montag, 26. März 2018, bis Sonntag, 8. April 2018;
- Sommer 2018: Montag, 16. Juli 2018, bis Freitag, 31. August 2018.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg, den 5. April 2017.

*Der Kanzler*

E. COULON

*Der Präsident*

M. JAEGER

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. April 2017 — Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)/Gilbert Szajner, Forge de Laguiole

(Rechtssache C-598/14 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 4 — Art. 65 Abs. 1 und 2 — Wortmarke LAGUIOLE — Antrag auf Nichtigerklärung aufgrund eines älteren Rechts, das nach nationalem Recht erworben wurde — Anwendung des nationalen Rechts durch das EUIPO — Amt des Unionsrichters)*

(2017/C 168/04)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Parteien des Verfahrens: Gilbert Szajner (Prozessbevollmächtigte: A. Sam-Simenot), Forge de Laguiole (Prozessbevollmächtigte: F. Fajgenbaum)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.
3. Die Forge de Laguiole SARL trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 96 vom 23.3.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere — Italien) — Strafverfahren gegen Massimo Orsi (C-217/15), Luciano Baldetti (C-350/15)

(In den verbundenen Rechtssachen C-217/15 und C-350/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2 und 273 — Nationale Rechtsvorschriften, die für ein- und denselben Sachverhalt [Nichtabführung der Mehrwertsteuer] eine verwaltungsrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion vorsehen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 50 — Grundsatz ne bis in idem — Identität der verfolgten oder mit einer Sanktion belegten Person — Fehlen)*

(2017/C 168/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Santa Maria Capua Vetere

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Massimo Orsi (C-217/15), Luciano Baldetti (C-350/15)

**Tenor**

Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die es zulässt, dass nach Verhängung einer rechtskräftigen steuerlichen Sanktion wegen desselben Sachverhalts Strafverfahren wegen Nichtabführung der Mehrwertsteuer eingeleitet werden, nicht entgegensteht, wenn diese Sanktion gegen eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit verhängt wurde, während sich die Strafverfahren gegen eine natürliche Person richten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 27.7.2015.  
ABl. C 311 vom 21.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — „Borta“ UAB/Klaipėdos valstybinio jūrų uosto direkcija VĮ**

(Rechtssache C-298/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/17/EG — Auftrag, der den in dieser Richtlinie normierten Schwellenwert nicht erreicht — Art. 49 und 56 AEUV — Beschränkung des Einsatzes von Unterauftragnehmern — Einreichung eines gemeinsamen Angebots — Berufliche Kapazitäten der Bieter — Änderungen der Verdingungsunterlagen)**

(2017/C 168/06)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „Borta“ UAB

Beklagte: Klaipėdos valstybinio jūrų uosto direkcija VĮ

**Tenor**

1. In Bezug auf einen öffentlichen Auftrag, der nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 geänderten Fassung fällt, aber an dem ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht, sind die Art. 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 24 Abs. 5 des Lietuvos Respublikos viešųjų pirkimų įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über die Vergabe öffentlicher Aufträge) entgegenstehen, die vorsieht, dass dann, wenn für die Ausführung eines Auftrags Unterauftragnehmer eingesetzt werden, der Auftragnehmer die vom Auftraggeber angegebene Hauptleistung selbst erbringen muss.
2. In Bezug auf einen solchen öffentlichen Auftrag sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie das Transparenzgebot, die sich u. a. aus den Art. 49 und 56 AEUV ergeben, dahin auszulegen, dass ihnen Änderungen einer Klausel der Verdingungsunterlagen über die Bedingungen und Modalitäten der Kumulierung beruflicher Kapazitäten wie der im Ausgangsverfahren streitigen Klausel 4.3, die der Auftraggeber nach der Bekanntmachung der Ausschreibung vornimmt, nicht zuwiderlaufen, sofern erstens die vorgenommenen Änderungen nicht so wesentlich sind, dass sie potenzielle Bieter angezogen hätten, die ohne diese Änderungen kein Angebot abgeben könnten, zweitens diese Änderungen in angemessener Weise bekannt gemacht werden und drittens die Änderungen vorgenommen werden, bevor die Bieter Angebote abgegeben haben, die Frist für die Abgabe dieser Angebote, wenn die Änderungen erheblich sind, verlängert wird, die Dauer der Verlängerung sich nach dem Umfang der Änderungen richtet und diese Dauer ausreichend ist, damit die interessierten Wirtschaftsteilnehmer ihr Angebot in der Folge anpassen können. Ob es sich so verhält, ist durch das vorlegende Gericht zu überprüfen.

3. Art. 54 Abs. 6 der Richtlinie 2004/17 in der durch die Verordnung Nr. 1336/2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer Klausel der in Verdingungsunterlagen wie der im Ausgangsverfahren streitigen Klausel Ziff. 4.3 entgegensteht, die verlangt, dass bei Einreichung eines gemeinsamen Angebots durch mehrere Bieter der Beitrag jedes Einzelnen unter ihnen zur Erfüllung der Anforderungen an die beruflichen Kapazitäten proportional seinem Anteil an den Arbeiten entspricht, den er im Fall der Zuschlagserteilung tatsächlich ausführen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 21.9.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbetsdomstolen — Schweden) — Unionen/Almega Tjänsteförbunden, ISS Facility Services AB (Rechtssache C-336/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2001/23/EG — Art. 3 — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Für den Erwerber und für den Veräußerer geltende Kollektivverträge — Den gekündigten Arbeitnehmern gewährte zusätzliche Kündigungsfrist — Berücksichtigung der beim Veräußerer zurückgelegten Beschäftigungszeiten)**

(2017/C 168/07)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Arbetsdomstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Unionen

Beklagte: Almega Tjänsteförbunden, ISS Facility Services AB

**Tenor**

Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass der Erwerber unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens bei der Kündigung eines Arbeitnehmers, die mehr als ein Jahr nach dem Übergang des Unternehmens erfolgt, in die Berechnung der Beschäftigungszeiten des betreffenden Arbeitnehmers, die für die Bestimmung der ihm zustehenden Kündigungsfrist maßgeblich sind, die Beschäftigungszeiten einzubeziehen hat, die dieser Arbeitnehmer beim Veräußerer zurückgelegt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 21.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. April 2017 — Europäischer  
Bürgerbeauftragter/Claire Staelen**

(Rechtssache C-337/15 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Europäischen Union — Behandlung einer Beschwerde  
über den Umgang mit der Eignungsliste eines allgemeinen Auswahlverfahrens —  
Sorgfaltspflichtverletzungen — Begriff „hinreichend qualifizierter Verstoß“ gegen eine  
Unionsrechtsnorm — Immaterieller Schaden — Verlust des Vertrauens in die Institution des Europäischen  
Bürgerbeauftragten)**

(2017/C 168/08)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Europäischer Bürgerbeauftragter (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Grill, dann L. Papadias und P. Dyrberg)

Andere Partei des Verfahrens: Claire Staelen (Prozessbevollmächtigte: V. Olona)

**Tenor**

1. Der von Frau Claire Staelen in ihrer Rechtsmittelbeantwortung gestellte Antrag, den Europäischen Bürgerbeauftragten zu verurteilen, an sie eine Entschädigung in Höhe von 50 000 Euro zu zahlen, ist unzulässig.
2. Die Nrn. 1, 3 und 4 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 29. April 2015, Staelen/Bürgerbeauftragter (T-217/11, EU:T:2015:238), werden aufgehoben.
3. Der Europäische Bürgerbeauftragte wird verurteilt, an Frau Claire Staelen eine Entschädigung in Höhe von 7 000 Euro zu zahlen.
4. Frau Claire Staelen trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Bürgerbeauftragten, die durch das mit dem Beschluss vom 29. Juni 2016, Bürgerbeauftragter/Staelen (C-337/15 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2016:670), zurückgewiesene Anschlussrechtsmittel entstanden sind.
5. Der Europäische Bürgerbeauftragte trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von Frau Claire Staelen, die durch das erstinstanzliche Verfahren und das Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 7.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. April 2017 — Changshu City Standard Parts Factory,  
Ningbo Jinding Fastener Co. Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, European  
Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI)**

(In den verbundenen Rechtssachen C-376/15 P und C-377/15 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 924/2012 — Einführen bestimmter  
Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China — Verordnung [EG]  
Nr. 1225/2009 — Art. 2 Abs. 10 und 11 — Nichteinbeziehung bestimmter Ausfuhrgeschäfte in die  
Berechnung der Dumpingspanne — Gerechter Vergleich zwischen Ausführpreis und Normalwert bei  
Einführen aus einem Land ohne Marktwirtschaft)**

(2017/C 168/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerinnen: Changshu City Standard Parts Factory, Ningbo Jinding Fastener Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: R. Antonini und E. Monard)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und S. Boelaert im Beistand von N. Tuominen), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und M. França), European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI)

### **Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 29. April 2015, *Changshu City Standard Parts Factory und Ningbo Jinding Fastener/Rat* (T-558/12 und T-559/12, EU:T:2015:237) wird aufgehoben.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 924/2012 des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China wird für nichtig erklärt, soweit sie die *Changshu City Standard Parts Factory* und die *Ningbo Jinding Fastener Co. Ltd* betrifft.
3. Das Rechtsmittel in der Rechtssache C-377/15 P wird zurückgewiesen.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der *Changshu City Standard Parts Factory* und der *Ningbo Jinding Fastener Co. Ltd* sowohl im Verfahren des ersten Rechtszugs in den Rechtssachen T-558/12 und T-559/12 als auch im Rechtsmittelverfahren in der Rechtssache C-376/15 P.
5. Die *Changshu City Standard Parts Factory* und die *Ningbo Jinding Fastener Co. Ltd* tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union im Rechtsmittelverfahren in der Rechtssache C-377/15 P.
6. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs in den Rechtssachen T-558/12 und T-559/12 sowie im Rechtsmittelverfahren in den Rechtssachen C-376/15 P und C-377/15 P.

(<sup>1</sup>) ABL C 381 vom 16.11.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Andalucía — Spanien) — Marina del Mediterráneo SL u. a./Agencia Pública de Puertos de Andalucía**

(Rechtssache C-391/15) (<sup>1</sup>)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 1 Abs. 1 — Art. 2 Abs. 1 — Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, mit der ein Wirtschaftsteilnehmer zur Abgabe eines Angebots zugelassen wird — Nach anwendbarem nationalem Recht nicht überprüfbare Entscheidung)

(2017/C 168/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Andalucía

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Marina del Mediterráneo SL, Marina del Mediterráneo Duquesa SL, Marina del Mediterráneo Estepona SL, Marina del Mediterráneo Este SL, Marinas del Mediterráneo Torre SL, Marina del Mediterráneo Marbella SL, Gómez Palma SC, Enrique Alemán SA, Cyes Infraestructuras SA, Cysur Obras und Medioambiente SA

*Beklagte:* Agencia Pública de Puertos de Andalucía

*Beteiligte:* Consejería de Obras Públicas y Vivienda de la Junta de Andalucía, Nassir Bin Abdullah and Sons SL, Puerto Deportivo de Marbella SA, Ayuntamiento de Marbella

**Tenor**

1. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen die Entscheidung, einen Bieter zum Vergabeverfahren zuzulassen, von der behauptet wird, sie verstöße gegen die Vorschriften des Unionsrechts im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen das nationale Recht, mit dem diese Vorschriften umgesetzt werden, nicht zu den vorbereitenden Handlungen eines öffentlichen Auftraggebers gehört, die mit einem selbständigen Rechtsbehelf bei einem Gericht angefochten werden können.
2. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 89/665 in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung entfalten unmittelbare Wirkung.

<sup>(1)</sup> ABl. C 346 vom 19.10.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland und der Rechtsbank Noord — Niederlande) — GROFA GmbH/Hauptzollamt Hannover (C-435/15), X, GoPro Coöperatief UA/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane kantoor Rotterdam Rijnmond (C-666/15)**

(In den verbundenen Rechtssachen C-435/15 und C-666/15) <sup>(1)</sup>

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Einreihung von Waren — Videokameraaufnahmegeräte — Kombinierte Nomenklatur — Unterpositionen 8525 80 30, 8525 80 91 und 8525 80 99 — Erläuterungen — Auslegung — Durchführungsverordnungen [EU] Nr. 1249/2011 und [EU] Nr. 876/2014 — Auslegung — Gültigkeit)

(2017/C 168/11)

Verfahrenssprache: Deutsch und Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Hamburg, Rechtbank Noord-Holland

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: GROFA GmbH (C-435/15), X, GoPro Coöperatief UA (C-666/15)

Beklagte: Hauptzollamt Hannover (C-435/15), Inspecteur van de Belastingdienst/Douane kantoor Rotterdam Rijnmond (C-666/15)

**Tenor**

1. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1249/2011 der Kommission vom 29. November 2011 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur ist dahin auszulegen, dass sie auf Waren mit den Eigenschaften der in der Rechtssache C-435/15 streitigen drei Varianten des Kameramodells GoPro Hero 3 Black Edition nicht entsprechend anwendbar ist.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 876/2014 der Kommission vom 8. August 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur ist dahin auszulegen, dass sie auf Waren mit den Eigenschaften der in der Rechtssache C-435/15 streitigen drei Varianten des Kameramodells GoPro Hero 3 Black Edition entsprechend anwendbar ist, aber ungültig ist.
3. Die Unterpositionen 8525 80 30, 8525 80 91 und 8525 80 99 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in den sich nacheinander aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 ergebenden Fassungen sind in Anbetracht der Erläuterungen zu diesen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur dahin auszulegen, dass eine Videosequenz von mehr als 30 Minuten, die in getrennten Dateien mit einer Dauer von jeweils weniger als 30 Minuten aufgezeichnet wird, unabhängig davon, ob der Benutzer beim Abspielen den Wechsel zwischen den Dateien nicht wahrnehmen kann oder ob er umgekehrt beim Abspielen jede dieser Dateien grundsätzlich gesondert öffnen muss, als Aufnahme von mindestens 30 Minuten einer einzelnen Videosequenz anzusehen ist.

4. Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in den sich nacheinander aus den Durchführungsverordnungen Nrn. 1006/2011, 927/2012 und 1001/2013 ergebenden Fassungen ist dahin auszulegen, dass ein Videokameraaufnahmegerät, das Signale aus externen Quellen aufzeichnen, diese Signale aber nicht über ein externes Fernsehgerät oder einen externen Monitor wiedergeben kann, weil dieses Videokameraaufnahmegerät nur die selbst mittels seiner Linse aufgezeichneten Dateien auf einem externen Bildschirm oder Monitor abspielen kann, nicht in die zolltarifliche Unterposition 8525 80 99 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden kann.

<sup>(1)</sup> ABL C 363 vom 3.11.2015.  
ABL C 106 vom 21.3.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. April 2017 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien**

**(Rechtssache C-488/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/50/EG — Luftqualität — Art. 13 Abs. 1 — Anhang XI — Für PM<sub>10</sub> geltende Tages- und Jahresgrenzwerte — Systematische und andauernde Überschreitung der Grenzwerte — Art. 22 — Verlängerung der zur Erreichung bestimmter Grenzwerte festgelegten Fristen — Voraussetzungen für die Anwendung — Art. 23 Abs. 1 — Luftqualitätspläne — „So kurz wie möglich“ gehaltener Zeitraum der Nichteinhaltung — Geeignete Maßnahmen — In die Beurteilung einfließende Gesichtspunkte)**

(2017/C 168/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Kružíková, S. Petrova, P. Mihaylova und E. Manhaeve)

Beklagte: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: E. Petranova und M. Georgieva)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: A. Gawłowska, B. Majczyna und D. Krawczyk)

**Tenor**

1. Die Republik Bulgarien hat

- in Bezug auf die systematische und von 2007 bis einschließlich 2014 andauernde Nichteinhaltung sowohl der Tages- als auch der Jahresgrenzwerte für PM<sub>10</sub>-Konzentrationen in den Gebieten und Ballungsräumen BG0001 Ballungsraum Sofia, BG0002 Ballungsraum Plovdiv, BG0004 Nordbulgarien, BG0005 Südwestbulgarien und BG0006 Südostbulgarien,
  - in Bezug auf die systematische und von 2007 bis einschließlich 2014 andauernde Nichteinhaltung des Tagesgrenzwerts für PM<sub>10</sub>-Konzentrationen im Gebiet BG0003 Ballungsraum Varna und die Nichteinhaltung des Jahresgrenzwerts in den Jahren 2007, 2008 und 2010 bis einschließlich 2014 im Gebiet BG0003 Ballungsraum Varna,
- gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen, und
- ist für den Zeitraum vom 11. Juni 2010 bis einschließlich 2014 im Hinblick darauf, dass die Überschreitungen sowohl der Tages- als auch der Jahresgrenzwerte für PM<sub>10</sub>-Konzentrationen in allen oben genannten Gebieten und Ballungsräumen fortbestanden, ihren Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie und insbesondere der Verpflichtung, den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten, nicht nachgekommen.

2. Die Republik Bulgarien trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission,

3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 389 vom 23.11.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Euro-Team Kft. (C-497/15), Spirál-Gép Kft. (C-498/15)/Budapest Rendőrfőkapitánya**

(Verbundene Rechtssachen C-497/15 und C-498/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Straßenverkehr — Steuerliche Vorschriften — Richtlinie 1999/62/EG — Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge — Mautgebühr — Pflicht der Mitgliedstaaten, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen festzulegen — Pauschale Geldbuße — Verhältnismäßigkeit)*

(2017/C 168/13)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Euro-Team Kft. (C-497/15), Spirál-Gép Kft. (C-498/15)

Beklagter: Budapest Rendőrfőkapitánya

**Tenor**

1. Art. 9a der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge in der durch die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass das dort genannte Verhältnismäßigkeitserfordernis einer Sanktionsregelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die bei allen Verstößen gegen die Vorschriften über die Pflicht, den Mautbetrag für die Nutzung eines Verkehrswegs im Vorhinein zu entrichten, unabhängig von Art und Schwere des Verstoßes die Verhängung einer Geldbuße in pauschaler Höhe vorsieht.
2. Art. 9a der Richtlinie 1999/62 in der durch die Richtlinie 2011/76 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass das dort genannte Verhältnismäßigkeitserfordernis einer Sanktionsregelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen, mit der eine objektive Verantwortlichkeit eingeführt wird, nicht entgegensteht. Dagegen ist er dahin auszulegen, dass er der in dieser Regelung vorgesehenen Sanktionshöhe entgegensteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Sahar Fahimian/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-544/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2004/114/EG — Art. 6 Abs. 1 Buchst. d — Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen — Ablehnung der Zulassung — Begriff der „Bedrohung für die öffentliche Sicherheit“ — Beurteilungsraum)*

(2017/C 168/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Sahar Fahimian

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Beteiligte: Stadt Darmstadt

### Tenor

Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst dahin auszulegen ist, dass die zuständigen nationalen Behörden, bei denen ein Drittstaatsangehöriger ein Visum zu Studienzwecken beantragt, über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügen, wenn sie anhand aller die Situation des Drittstaatsangehörigen kennzeichnenden relevanten Umstände prüfen, ob er eine — auch nur potenzielle — Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellt. Diese Bestimmung ist außerdem dahin auszulegen, dass sie die zuständigen nationalen Behörden nicht daran hindert, einem Drittstaatsangehörigen, der einen Hochschulabschluss einer Universität besitzt, die wegen ihres umfangreichen Engagements gegenüber der iranischen Regierung in militärischen oder militärisch relevanten Bereichen restriktiven Maßnahmen der Union unterliegt, und der in dem betreffenden Mitgliedstaat in einem für die öffentliche Sicherheit sensiblen Bereich forschen möchte, die Zulassung in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu Studienzwecken zu verweigern, wenn die Behörden aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen Anlass zu der Befürchtung haben, dass die Kenntnisse, die der Betreffende bei seiner Forschung erwürbe, später zu Zwecken verwendet werden könnten, die der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen. Es ist Sache des mit einer Klage gegen diese Entscheidung befassten nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörden, das beantragte Visum nicht zu erteilen, auf einer ausreichenden Begründung und einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 429 vom 21.12.2015.

---

### Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Eko-Tabak s. r. o./Generální ředitelství cel

(Rechtssache C-638/15) <sup>(1)</sup>

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2011/64/EU — Art. 2 Abs. 1 Buchst. c — Art. 5 Abs. 1 Buchst. a — Begriffe „Rauchtabak“, „geschnittener oder anders zerkleinerter Tabak“ und „industrielle Bearbeitung“)

(2017/C 168/15)

Verfahrenssprache: Tschechisch

### Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eko-Tabak s. r. o.

Beklagte: Generální ředitelství cel

### Tenor

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sind dahin auszulegen, dass getrocknete, flächige, unregelmäßige, teilweise entrippte Tabakblätter, die einen ersten Trocknungsprozess durchlaufen haben und anschließend kontrolliert feuchtgehalten wurden, Glycerin enthalten und sich nach einfacher Verarbeitung durch Zerkleinerung oder händisches Schneiden zum Rauchen eignen, unter den Begriff „Rauchtabak“ im Sinne dieser Bestimmungen fallen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 98 vom 14.3.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. März 2017 — Europäische Kommission/  
Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-665/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehr — Führerschein — Führerscheinnetz der Europäischen Union — Nutzung und Anschluss an das Unionsnetz)**

(2017/C 168/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux, M. M. Farrajota und P. Guerra e Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo und C. Guerra Santos)

**Tenor**

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 5 Buchst. d der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein verstoßen, dass sie keinen Anschluss an das Führerscheinnetz der Europäischen Union hergestellt hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 59 vom 15.2.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — Jyske Finans A/S/Ligebehandlingsnævnet, handelnd für Ismar Huskic**

**(Rechtssache C-668/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft — Richtlinie 2000/43/EG — Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b — Kreditinstitut, das einen zusätzlichen Identitätsnachweis in Form einer Kopie des Reisepasses oder der Aufenthaltserlaubnis von Personen verlangt, die für einen Kauf eines Kraftfahrzeugs einen Darlehensantrag stellen und sich mit einem Führerschein ausgewiesen haben, der ein anderes Geburtsland angibt als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation [EFTA])**

(2017/C 168/17)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Vestre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Jyske Finans A/S

Beklagte: Ligebehandlingsnævnet, handelnd für Ismar Huskic

**Tenor**

Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ist dahin auszulegen, dass er einer Praxis eines Kreditinstituts nicht entgegensteht, wonach einem Kunden, in dessen Führerschein ein anderes Geburtsland als ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation angegeben ist, das Erfordernis einer zusätzlichen Identifizierung durch Vorlage einer Kopie seines Reisepasses oder seiner Aufenthaltserlaubnis auferlegt wird.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 22.2.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. April 2017 — Europäische Kommission/  
Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-58/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen — Richtlinie 2005/65/EG — Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 6, 7 und 9 — Verstoß — Fehlende Risikobewertung für den Hafen — Hafengrenzen, Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen und Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen — Fehlende Festlegung)**

(2017/C 168/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und L. Nicolae)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und R. Kanitz)

**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 3 sowie die Art. 6, 7 und 9 der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen verstoßen, indem sie in Bezug auf die deutschen Häfen Düsseldorf, Köln-Niehl I, Godorf, Duisburg-Rheinhausen, Neuss, Duisburg Außen-/Parallelhafen, Krefeld-Linn, Stromhafen Krefeld, Duisburg Ruhrort-Meiderich, Gelsenkirchen und Mülheim des Landes Nordrhein-Westfalen (Deutschland) versäumt hat, sicherzustellen, dass die Hafengrenzen festgelegt werden, Risikobewertungen und Pläne zur Gefahrenabwehr im Hafen genehmigt werden sowie ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr zugelassen wird.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 118 vom 4.4.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Amtsgerichts München und des Landgerichts München I — Deutschland) — Strafverfahren gegen  
Ianos Tranca (C-124/16), Tanja Reiter (C-213/16) und Ionel Opria (C-188/16)**

**(Verbundene Rechtssachen C-124/16, C-188/16 und C-213/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie 2012/13/EU — Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren — Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf — Zustellung eines Strafbefehls — Modalitäten — Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten — Beschuldigter ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt — Einspruchsfrist, die ab Zustellung an den Bevollmächtigten läuft)**

(2017/C 168/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht München, Landgericht München I

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Ianos Tranca (C-124/16), Tanja Reiter (C-213/16) und Ionel Opria (C-188/16)

Beteiligte: Staatsanwaltschaft München I

**Tenor**

Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie denen der Ausgangsverfahren nicht entgegenstehen, die im Rahmen eines Strafverfahrens vorsehen, dass ein Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen festen Aufenthalt hat und weder dort noch in seinem Herkunftsmitgliedstaat einen festen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat und dass die Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl — bevor dieser vollstreckbar wird — ab der Zustellung des Strafbefehls an diesen Bevollmächtigten läuft.

Art. 6 der Richtlinie 2012/13 verlangt jedoch, dass bei der Vollstreckung des Strafbefehls die betroffene Person, sobald sie von dem Strafbefehl tatsächlich Kenntnis erlangt hat, in die gleiche Lage versetzt wird, als sei ihr der Strafbefehl persönlich zugestellt worden, und insbesondere über die volle Einspruchsfrist verfügt, gegebenenfalls durch ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Es obliegt dem vorlegenden Gericht, darauf zu achten, dass das nationale Verfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen Verfahrens im Einklang mit diesen Anforderungen angewandt werden und dass dieses Verfahren somit die wirksame Ausübung der Rechte nach Art. 6 der Richtlinie 2012/13 ermöglicht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 260 vom 18.7.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. April 2017 — Europäische Kommission/Republik Slowenien**

**(Rechtssache C-153/16) (<sup>1</sup>)**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unsachgemäße Lagerung einer großen Menge von Altreifen — Deponie, die den Anforderungen der Richtlinien 2008/98/EG und 1999/31/EG nicht genügt — Anhaltende und ständige Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit)**

(2017/C 168/20)

Verfahrenssprache: Slowenisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Sanfrutos Cano und D. Kukovec)

Beklagte: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: A. Grum)

**Tenor**

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien und den Art. 12 und 13 sowie 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien verstoßen, dass sie in einer Kiesgrube auf dem Gebiet der Gemeinde von Lovrenc na Dravskem polju (Slowenien) eine ständige und dauerhafte Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit aufgrund der unsachgemäßen Lagerung großer Mengen von Altreifen, ihrer Vermengung mit anderen Abfällen und ihrer Deponierung unter Verkennung der Anforderungen der Richtlinie 1999/31/EG geduldet hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Republik Slowenien trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission.
4. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 222 vom 20.6.2016.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — „Heta Asset Resolution Bulgaria“ OOD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna**

(Rechtssache C-83/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Zollkodex — Nachträgliche Ausfuhranmeldung — Begriff „ausreichender Nachweis“ — Beurteilung, ob Nachweise ausreichend sind)*

(2017/C 168/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „Heta Asset Resolution Bulgaria“ OOD

Beklagte: Nachalnik na Mitnitsa Stolichna

**Tenor**

1. Art. 161 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in Verbindung mit Art. 788 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 430/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der im Zollgebiet der Europäischen Union ansässige Verkäufer als Ausführer im Sinne der erstgenannten Bestimmung anzusehen ist, wenn infolge des Abschlusses eines Kaufvertrags über die fraglichen Waren das Eigentum an diesen Waren an einen außerhalb dieses Zollgebietes ansässigen Erwerber übertragen wird.
2. Art. 795 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 430/2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Zollbehörden der Mitgliedstaaten über den Vertrag betreffend den Verkauf eines Sportboots an eine in einem Drittstaat ansässige Person und die Abmeldung dieses Boots aus den Schiffsregistern des betreffenden Mitgliedstaats hinaus Nachweise verlangen dürfen, sofern dieses Verlangen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang steht.
3. Art. 795 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 430/2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass für die Zollbehörde, die im Sinne dieser Bestimmung für die nachträgliche Annahme der Ausfuhranmeldung zuständig ist, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Beurteilung einer anderen Zollbehörde über das Vorliegen ausreichender Nachweise gem. Art. 796da Abs. 4 der Verordnung nicht bindend ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 136 vom 18.4.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. März 2017 — Simet SpA/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-232/16 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Verkehrssektor — Überregionale Busverkehrsdienste — Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 — Anspruch auf Ausgleich der sich aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergebenden Belastungen — Nationale justizielle Entscheidung — Mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe)*

(2017/C 168/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien des Verfahrens**

Rechtsmittelführerin: Simet SpA (Prozessbevollmächtigte: A. Clarizia, C. Varrone und P. Clarizia, Avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, D. Grespan und P. J. Loewenthal)

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Simet SpA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 232 vom 27.06.2016.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky — Tschechische Republik) — Strafverfahren gegen Juraj Sokáč (Rechtssache C-497/16) <sup>(1)</sup>**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Drogenausgangsstoffe — Verordnung [EG] Nr. 273/2004 — Art. 2 Buchst. a — Begriff „erfasster Stoff“ — Ausschluss der Arzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 1 Nr. 2 — Begriff „Arzneimittel“ — Ephedrin oder Pseudoephedrin enthaltendes Arzneimittel — Verordnung [EG] Nr. 111/2005 — Art. 2 Buchst. a — Begriff „erfasster Stoff“ — Anhang — Einbeziehung der Ephedrin oder Pseudoephedrin enthaltenden Arzneimittel — Keine Auswirkung auf den Geltungsbereich der Verordnung [EG] Nr. 273/2004)*

(2017/C 168/23)

Verfahrenssprache: Tschechisch

### Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky

### Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Juraj Sokáč

### Tenor

„Arzneimittel“ gemäß Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung, die „erfasste Stoffe“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1258/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 geänderten Fassung wie Ephedrin und Pseudoephedrin enthalten, bleiben vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, nachdem die Verordnung Nr. 1258/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1259/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern in Kraft getreten sind.

<sup>(1)</sup> ABL C 22 vom 23.1.2017.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Versailles — Frankreich) — Enedis, SA/Axa Corporate Solutions SA, Ombrière Le Bosc SAS**

(Rechtssache C-515/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 107 AEUV und 108 AEUV — Staatliche Beihilfe — Begriff der „staatlichen Maßnahme oder Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel“ — Strom aus Solarkraftanlagen — Abnahmepflicht zu einem Preis über dem Marktpreis — Vollständiger Ausgleich — Fehlen einer vorherigen Anmeldung)*

(2017/C 168/24)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Versailles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Enedis, SA

Rechtsmittelgegnerinnen: Axa Corporate Solutions SA, Ombrière Le Bosc SAS

**Tenor**

1. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass der Mechanismus einer Abnahmepflicht für Strom aus Solarkraftanlagen zu einem Preis über dem Marktpreis, deren Finanzierung den Stromendverbrauchern auferlegt wird, wie er durch die in dem Ausgangsrechtsstreit in Rede stehende nationale Regelung eingeführt wird, als staatliche Maßnahme oder als Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel anzusehen ist.
2. Art. 108 Abs. 3 AEUV ist dahin auszulegen, dass es im Fall einer fehlenden vorherigen Anmeldung einer nationalen gesetzlichen Maßnahme, die eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, bei der Europäischen Kommission den nationalen Gerichten obliegt, alle Konsequenzen aus diesem Rechtsverstoß zu ziehen, insbesondere was die Gültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung dieser Maßnahme angeht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 475 vom 19.12.2016.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. Januar 2017 — VAR Srl/Iveco Orecchia SpA**

(Rechtssache C-14/17)

(2017/C 168/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: VAR Srl

Rechtsmittelgegnerin: Iveco Orecchia SpA

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 34 Abs. 8 der Richtlinie 2004/17/EG <sup>(1)</sup> dahin zu verstehen, dass er vorschreibt, dass der Nachweis der Gleichwertigkeit zum Original der zu liefernden Produkte bereits im Angebot zu erbringen ist?

2. Hilfsweise für den Fall, dass die Auslegungsfrage unter Buchst. a verneint wird: Wie ist die Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Unparteilichkeit, des freien Wettbewerbs und der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie der Verteidigungsrechte und des Anhörungsrechts der anderen Bewerber zu gewährleisten?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. 2004, L 134, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. Februar 2017 — KP, vertreten durch die Mutter, gegen LO**

**(Rechtssache C-83/17)**

(2017/C 168/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionsrekurswerberin:* KP, vertreten durch die Mutter

*Revisionsrekursgegner:* LO

**Vorlagefragen**

1. Ist die Subsidiaritätsanordnung des Art 4 Abs 2 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht 2007 so auszulegen, dass diese nur zur Anwendung gelangt, wenn der das Unterhaltsverfahren einleitende Antrag in einem anderen Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten eingebracht wird?

Wird diese Frage verneint:

2. Ist Art 4 Abs 2 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht 2007 dahin auszulegen, dass sich die Wendung „kein Unterhalt“ auch auf Fälle bezieht, in denen das Recht des bisherigen Aufenthaltsorts bloß mangels Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen keinen Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit vorsieht?

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2017 von Infineon Technologies AG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-758/14, Infineon Technologies AG/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-99/17 P)**

(2017/C 168/27)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Infineon Technologies AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Klusmann und T. Lübbig)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-758/14 aufzuheben;
- den Beschluss der Europäischen Kommission Nr. C(2014) 6250 final vom 3. September 2014 (Sache AT.39574 — Smart Card Chips) für nichtig zu erklären, soweit er die Infineon Technologies AG betrifft;

- hilfsweise, die gegen die Rechtsmittelführerin gemäß § 457 (a) des Beschlusses der Kommission vom 3. September 2014 verhängte Geldbuße in Höhe von 82 874 000 Euro angemessen herabzusetzen;
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin trägt im Wesentlichen vor,

- das Gericht sei seiner Pflicht aus Art. 263 AEUV, den angefochtenen Beschluss hinreichend zu überprüfen, nicht nachgekommen, insbesondere da es im vorliegenden Fall fehlerhaft eine unvollständige selektive gerichtliche Kontrolle vorgenommen habe. Obwohl die Rechtsmittelführerin in Bezug auf sämtliche im Beschluss in Rede stehenden Kontakte Einwendungen vorgebracht habe, habe das Gericht weniger als die Hälfte dieser Kontakte überprüft, ohne die Auswahl der konkreten Kontakte, die zu überprüfen gewesen seien oder nicht, ausreichend zu begründen und ohne eine Rechtsgrundlage dafür zu haben;
- die Kommission bzw. das Gericht hätten bei der Anwendung von Art. 101 AEUV Rechtsfehler begangen, indem sie insbesondere auf das Vorliegen einer „umfassenden“ bezweckten Wettbewerbsbeschränkung durch die Rechtsmittelführerin geschlossen hätten, hauptsächlich aufgrund eines Austauschs über allgemeine Markttrends und Vorhersagen zu Preisentwicklungen. Ferner hätten die Kommission und das Gericht die Voraussetzungen für die Feststellung einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung, wie sie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung anwende, nicht beachtet;
- die Kommission bzw. das Gericht hätten bei der Berechnung der gegen die Rechtsmittelführerin verhängten Geldbuße Rechtsfehler begangen. Insbesondere habe das Gericht die Auswirkungen seiner unvollständigen selektiven Überprüfung (nur einiger weniger der in Rede stehenden Kontakte) nicht beachtet, und habe folglich keine unbeschränkte Nachprüfung im Hinblick auf die verhängte Geldbuße vorgenommen. Außerdem habe das Gericht rechtsfehlerhaft und ohne ausreichende Begründung SIM-Karten-unabhängige Einnahmen der Rechtsmittelführerin mit einbezogen, was zu einer überhöhten und somit unangemessenen Geldbuße geführt habe.

Weitere Argumente: Das Gericht habe mehrere Beweise verfälscht; die Beweislast im Hinblick auf möglicherweise unzuverlässige Beweise sei fehlerhaft verteilt worden; von der Kommission gegen die Rechtsmittelführerin verwendete Beweise seien während des Kommissionsverfahrens rechtsfehlerhaft nicht offengelegt worden.

- Jedenfalls sei das Urteil mit Fehlern behaftet, da es gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoße, insbesondere da das Gericht angesichts der beschränkten Teilnahme der Rechtsmittelführerin am streitigen Verstoß, einer unzureichenden Berücksichtigung mildernder Umstände und der absoluten Höhe der — unverhältnismäßigen — gegen die Rechtsmittelführerin verhängten Geldbuße diese nicht ausreichend herabgesetzt habe.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2017 von der Gul Ahmed Textile Mills Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-199/04 RENV, Gul Ahmed Textile Mills Ltd/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-100/17 P)**

(2017/C 168/28)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Gul Ahmed Textile Mills Ltd (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, Avocat, und J. Beck, Solicitor)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;

- das Urteil des Gerichts aufzuheben;
- in der Sache selbst zu entscheiden und die Verordnung Nr. 397/2004<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären oder die Sache an das Gericht zur Sachentscheidung über die Nichtigkeitsklage zurückzuverweisen;
- dem Rat die Kosten der Rechtsmittelführerin für das Rechtsmittel und das Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin die folgenden Gründe geltend:

- Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Rechtsmittelführerin in Bezug auf den zweiten und den dritten Klagegrund kein rechtliches Interesse mehr habe. Bei der Entscheidung über das Fortbestehen des rechtlichen Interesses der Rechtsmittelführerin an der Sache müsse das Gericht sämtliche ihm vorgelegten Beweismittel und Informationen berücksichtigen und den Gesamtzusammenhang beachten. Die Fehler bei den Berechnungen der Dumpingspanne durch den Rat seien methodologischer Art und könnten sich künftig wiederholen.
- Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es ohne auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin gebührend einzugehen (teilweise ohne überhaupt darauf einzugehen) entschieden habe, dass die Produktionsverlagerung der EU-Industrie auf das Hochpreissegment des EU-Bettwäschemarktes und die gesteigerten EU-Importe von Bettwäsche von türkischen Erzeugern mit Verbindungen zur EU-Industrie den Kausalzusammenhang zwischen dem angeblichen Dumping und dem angeblichen materiellen Schaden für die EU-Industrie nicht durchbrochen hätten. Außerdem beruhe die Entscheidung des Gerichts auf Verfälschungen der in der Verordnung Nr. 397/2004 angeführten Tatsachen sowie auf einer unrichtigen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 397/2004 des Rates vom 2. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan (ABl. 2004, L 66, S. 1).

## Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești (Rumänien), eingereicht am 27. Februar 2017 — SC Cali Esprou SRL/Administrația Fondului pentru Mediu

(Rechtssache C-104/17)

(2017/C 168/29)

Verfahrenssprache: Rumänisch

### Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Pitești

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: SC Cali Esprou SRL

Berufungsbeklagte: Administrația Fondului pentru Mediu

### Vorlagefrage

Ist Art. 15 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er dem Erlass einer nationalen Regelung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entgegensteht, durch die ein Beitrag für den Marktteilnehmer eingeführt wird, der verpackte Waren und Verpackungen auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr bringt, aber weder auf die Waren noch auf die Verpackungen einwirkt, sondern diese unverändert an einen Marktteilnehmer veräußert, der sie wiederum an die Endverbraucher weiterveräußert, wobei die Höhe des Beitrags bestimmt wird anhand der in Kilogramm (kg) gemessenen Differenz zwischen einerseits der Menge der Verpackungsabfälle, die den Mindestvorgaben hinsichtlich der Verwertung oder Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen mit energetischer Verwertung und stofflicher Verwertung (Recycling) entspricht, und andererseits der Menge der Verpackungsabfälle, die tatsächlich in Müllverbrennungsanlagen mit energetischer Verwertung und stofflicher Verwertung verwertet oder verbrannt wurde?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. 1994, L 365, S. 10).

**Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am  
6. März 2017 — QJ/Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky, Migračný úrad**

**(Rechtssache C-113/17)**

(2017/C 168/30)

*Verfahrenssprache: Slowakisch*

**Vorlegendes Gericht**

Najvyšší súd Slovenskej republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* QJ

*Rechtsmittelgegner:* Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky, Migračný úrad

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Verfahrensrichtlinie) dahin auszulegen, dass ein innerstaatliches Gericht, das über die Begründetheit des Bedürfnisses eines Antragstellers nach internationalem Schutz entscheidet, wegen einer vorausgegangenen wiederholten Aufhebung der versagenden Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde aufgrund eines wiederholten erfolgreichen Rechtsbehelfs, der sich somit als wirkungslos erweist, selbst über die Zuerkennung des Schutzes an den Antragsteller entscheiden kann, auch wenn sich aus dem innerstaatlichen Recht eine solche Befugnis des Gerichts nicht ergibt?
2. Falls die vorstehende Frage zu bejahen ist, steht eine solche Befugnis auch dem als Rechtsmittelgericht entscheidenden obersten Gericht zu?

<sup>(1)</sup> ABl. 2013, L 180, S. 60.

**Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 7. März 2017 —  
Administratīvā rajona tiesa/Ministru kabinets**

**(Rechtssache C-120/17)**

(2017/C 168/31)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Satversmes tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragstellerin:* Administratīvā rajona tiesa

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Ministru kabinets

**Vorlagefragen**

1. Sind die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1257/1999 <sup>(1)</sup> im Licht eines ihrer Ziele — dass die Landwirte an der Maßnahme des Vorruhestands teilnehmen — in Anbetracht der zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat untersagt ist, im Rahmen der Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung Nr. 1257/1999 Rechtsvorschriften zu erlassen, nach denen die Vorruhestandsbeihilfe vererblich ist?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1257/1999 also die Vererblichkeit der Vorruhestandsbeihilfe untersagen: Konnte in einem Fall, in dem eine Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats von der Europäischen Kommission in einem ordnungsgemäßen Verfahren für mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1257/1999 vereinbar angesehen wurde, und Landwirte gemäß der nationalen Praxis an der Maßnahme des Vorruhestands teilgenommen haben, ein subjektives Recht darauf erworben werden, die im Rahmen der genannten Maßnahmen gewährte Beihilfe zu erben?

3. Falls die zweite Frage bejaht wird, ein solches subjektives Recht also erworben werden konnte: Kann die in der Sitzung des Ausschusses für die Entwicklung des ländlichen Raums der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 2011 gezogene Schlussfolgerung, wonach die Vorruhestandsbeihilfe nicht auf die Erben der Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben hat, übertragbar ist, als Grund für das vorzeitige Erlöschen des vorgenannten erworbenen subjektiven Rechts angesehen werden?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. 1999, L 160, S. 80).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 13. März 2017 — Hélder José Cunha Martins/Fundo de Garantia Automóvel**

**(Rechtssache C-131/17)**

(2017/C 168/32)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação do Porto

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Hélder José Cunha Martins (damals Vollstreckungsschuldner)

*Berufungsbeklagte:* Fundo de Garantia Automóvel (damals Vollstreckungsgläubiger)

**Vorlagefragen**

1. Ist bei einer in der Rechtsmittelinstanz durch ein höheres Gericht ohne Beachtung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und ohne umfassende Nutzung aller Verteidigungsmittel in einem Verfahren wegen der Haftpflicht für Schäden aus einem Verkehrsunfall erfolgten Verurteilung zu einer gesamtschuldnerischen Haftung davon auszugehen, dass ein gerechtes und faires Verfahren stattgefunden hat, wie in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen?
2. Verstößt eine Pfändung von Vermögensgegenständen im Vollstreckungsverfahren, ohne dass vorher eine Gerichtsentscheidung über den Ausgleichsanspruch ergangen ist, gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 15. März 2017 — G. C., A. F., B. H., E. D./Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL)**

**(Rechtssache C-136/17)**

(2017/C 168/33)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* G. C., A. F., B. H., E. D.

*Beklagte:* Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL)

**Vorlagefragen**

1. Ist in Anbetracht des speziellen Verantwortungsbereichs, der speziellen Befugnisse und der speziellen Möglichkeiten des Betreibers einer Suchmaschine das den anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen auferlegte Verbot, unter Art. 8 Abs. 1 und 5 der Richtlinie vom 24. Oktober 1995<sup>(1)</sup> fallende Daten — vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen — zu verarbeiten, auch auf einen solchen Betreiber als Verantwortlichen für die Verarbeitung, die diese Suchmaschine darstellt, anwendbar?

## 2. Im Fall der Bejahung der ersten Frage:

- Sind die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 1 und 5 der Richtlinie vom 24. Oktober 1995 dahin auszulegen, dass das somit für den Betreiber einer Suchmaschine, vorbehaltlich der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen, geltende Verbot, unter die genannten Bestimmungen fallende Daten zu verarbeiten, ihn verpflichtet, Anträgen auf Entfernung von Links zu Internetseiten, die solche Daten verarbeiten, systematisch stattzugeben?
- Wie sind im Hinblick hierauf in Anbetracht des speziellen Verantwortungsbereichs, der speziellen Befugnisse und der speziellen Möglichkeiten des Betreibers einer Suchmaschine die in Art. 8 Abs. 2 Buchst. a und e der Richtlinie vom 24. Oktober 1995 vorgesehenen Ausnahmen auszulegen, wenn sie auf einen solchen Betreiber angewendet werden? Kann ein solcher Betreiber insbesondere einen Antrag auf Entfernung eines Links ablehnen, wenn er feststellt, dass die betreffenden Links zu Inhalten führen, die zwar Daten der in Art. 8 Abs. 1 aufgeführten Kategorien enthalten, aber auch unter die in Art. 8 Abs. 2, insbesondere dessen Buchst. a und e, vorgesehenen Ausnahmen fallen?
- Sind die Bestimmungen der Richtlinie vom 24. Oktober 1995 ferner dahin auszulegen, dass der Betreiber einer Suchmaschine, wenn die Links, deren Entfernung verlangt wird, zu einer allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgten Verarbeitung personenbezogener Daten führen, bei der nach Art. 9 der Richtlinie vom 24. Oktober 1995 Daten der in Art. 8 Abs. 1 und 5 der Richtlinie genannten Kategorien erhoben und verarbeitet werden dürfen, einen Antrag auf Entfernung der Links aus diesem Grund ablehnen kann?

## 3. Im Fall der Verneinung der ersten Frage:

- Welche speziellen Anforderungen der Richtlinie vom 24. Oktober 1995 muss der Betreiber einer Suchmaschine in Anbetracht seines Verantwortungsbereichs, seiner Befugnisse und seiner Möglichkeiten erfüllen?
- Wenn der Betreiber einer Suchmaschine feststellt, dass die Internetseiten, zu denen die Links, deren Entfernung verlangt wird, führen, Daten enthalten, deren Veröffentlichung auf diesen Seiten rechtswidrig ist, sind die Bestimmungen der Richtlinie vom 24. Oktober 1995 dann dahin auszulegen,
  - dass sie den Betreiber der Suchmaschine verpflichten, diese Links aus der Liste der im Anschluss an eine anhand des Namens des Antragstellers durchgeführte Suche angezeigten Ergebnisse zu entfernen, oder
  - dass sie lediglich implizieren, dass er diesen Umstand bei der Beurteilung der Begründetheit des Antrags auf Entfernung der Links zu berücksichtigen hat, oder
  - dass sich dieser Umstand nicht auf die von ihm vorzunehmende Beurteilung auswirkt?

Wie ist darüber hinaus — sollte der genannte Umstand nicht unerheblich sein — die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der streitigen Daten auf Internetseiten, die von Verarbeitungen außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie vom 24. Oktober 1995 und folglich der nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung stammen, zu beurteilen?

## 4. Ungeachtet der Antwort auf die erste Frage:

- Sind die Bestimmungen der Richtlinie vom 24. Oktober 1995, unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Internetseite, zu der der streitige Link führt, dahin auszulegen, dass
  - der Betreiber einer Suchmaschine, wenn der Antragsteller dartut, dass diese Daten unvollständig oder unrichtig geworden oder nicht mehr aktuell sind, dem entsprechenden Antrag auf Entfernung des Links stattgeben muss?
  - insbesondere der Betreiber einer Suchmaschine, wenn der Antragsteller nachweist, dass in Anbetracht des Verlaufs eines Gerichtsverfahrens die Informationen zu einem früheren Abschnitt dieses Verfahrens nicht mehr seiner aktuellen Situation entsprechen, verpflichtet ist, die Links zu Internetseiten, die solche Informationen enthalten, zu entfernen?

- Sind die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie vom 24. Oktober 1995 dahin auszulegen, dass die Informationen über die Anklageerhebung gegen eine Person oder die Berichterstattung über einen Prozess und die sich daraus ergebende Verurteilung Daten zu Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen darstellen? Fällt allgemein eine Internetseite, die Daten zu Verurteilungen oder Gerichtsverfahren in Bezug auf eine natürliche Person enthält, unter diese Bestimmungen?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 27. März 2017 — Köln-Aktienfonds Deka/Staatssecretaris van Financiën**

**(Rechtssache C-156/17)**

(2017/C 168/34)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Köln-Aktienfonds Deka

*Beklagter:* Staatssecretaris van Financiën

*Andere Beteiligte:* Nederlandse Orde van Belastingadviseurs, Loyens en Loeff NV

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 56 EG (jetzt Art. 63 AEUV) dem entgegen, dass einem außerhalb der Niederlande ansässigen Investmentfonds, weil er nicht zur Einbehaltung niederländischer Dividendensteuer verpflichtet ist, nicht die niederländische Dividendensteuer erstattet wird, die auf die Dividenden einbehalten wurde, die er von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften empfangen hat, während einem in den Niederlanden ansässigen steuerlichen Anlageorganismus, der seine Anlageerträge jährlich unter Einbehaltung der niederländischen Dividendensteuer an seine Anteilhaber oder Beteiligten ausschüttet, die Dividendensteuer erstattet wird?
2. Steht Art. 56 EG (jetzt Art. 63 AEUV) dem entgegen, dass einem außerhalb der Niederlande ansässigen Investmentfonds, weil er nicht glaubhaft macht, dass seine Anteilhaber oder Beteiligten die in der niederländischen Regelung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, nicht die niederländische Dividendensteuer erstattet wird, die auf die Dividenden einbehalten wurde, die er von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften empfangen hat?
3. Steht Art. 56 EG (jetzt Art. 63 AEUV) dem entgegen, dass einem außerhalb der Niederlande ansässigen Investmentfonds, weil er seine Anlageerträge nicht jährlich spätestens im achten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahrs vollständig an seine Anteilhaber oder Beteiligten ausschüttet, nicht die niederländische Dividendensteuer erstattet wird, die auf die Dividenden einbehalten wurde, die er von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften empfangen hat, auch wenn in seinem Sitzstaat aufgrund der dort geltenden gesetzlichen Regelungen seine Anlageerträge, soweit sie nicht ausgeschüttet wurden, (a) als ausgeschüttet gelten und/oder (b) bei den Anteilhabern oder Beteiligten in die Besteuerung durch den Sitzstaat einbezogen werden, als ob der Gewinn ausgeschüttet worden sei, während einem in den Niederlanden ansässigen steuerlichen Anlageorganismus, der seine Anlageerträge jährlich unter Einbehaltung der niederländischen Dividendensteuer vollständig an seine Anteilhaber oder Beteiligten ausschüttet, die Dividendensteuer erstattet wird?

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 27. März 2017 — X/Staatssecretaris van Financiën**

**(Rechtssache C-157/17)**

(2017/C 168/35)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* X

*Beklagter:* Staatssecretaris van Financiën

*Andere Beteiligte:* Nederlandse Orde van Belastingadviseurs, Loyens en Loeff NV

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 56 EG (jetzt Art. 63 AEUV) dem entgegen, dass einem außerhalb der Niederlande ansässigen Investmentfonds, weil er nicht zur Einbehaltung niederländischer Dividendensteuer verpflichtet ist, nicht die niederländische Dividendensteuer erstattet wird, die auf die Dividenden einbehalten wurde, die er von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften empfangen hat, während einem in den Niederlanden ansässigen steuerlichen Anlageorganismus, der seine Anlageerträge jährlich unter Einbehaltung der niederländischen Dividendensteuer an seine Anteilhaber oder Beteiligten ausschüttet, die Dividendensteuer erstattet wird?
2. Steht Art. 56 EG (jetzt Art. 63 AEUV) dem entgegen, dass einem außerhalb der Niederlande ansässigen Investmentfonds die Erstattung der niederländischen Dividendensteuer — die einem niederländischen steuerlichen Anlageorganismus gewährt wird — verweigert wird, falls dieser Fonds dadurch in der Anziehung von in den Niederlanden wohnenden oder ansässigen Anlegern beeinträchtigt wird?

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2017 von ANKO A.E. Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. Januar 2017 in der Rechtssache T-768/14, ANKO/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-172/17 P)**

(2017/C 168/36)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* ANKO A.E. Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Stauroula Paliou)

*Andere Partei:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2017 in der Rechtssache T-768/14 aufzuheben und die Sache an das Gericht zur Entscheidung in der Sache zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2017 in der Rechtssache T-768/14 rechtliche Beurteilungen enthalte, die gegen das Unionsrecht verstießen, und legt dagegen das vorliegende Rechtsmittel ein.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

- i. Verfälschung des Sachverhalts in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Systems zur Aufzeichnung der Arbeitszeit.
- ii. **Rechtsfehler** in Bezug auf die Vorschriften über den Beweisgegenstand und die Beweislast hinsichtlich der Klage.
- iii. **Rechtsfehler** in Bezug auf die Vorschriften über die Verteilung der Beweislast hinsichtlich der Widerklage.
- iv. **Wesentlicher Verfahrensfehler** und insbesondere fehlende Begründung in Bezug auf den Umstand, dass die Forderung der Kommission einredefrei, beziffert und fällig sei.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2017 von ANKO A.E. Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. Januar 2017 in der Rechtssache T-771/14, ANKO/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-173/17 P)**

(2017/C 168/37)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* ANKO A.E. Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Stauroula Paliou)

*Andere Partei:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2017 in der Rechtssache T-771/14 aufzuheben und die Sache an das Gericht zur Entscheidung in der Sache zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2017 in der Rechtssache T-771/14 rechtliche Beurteilungen enthalte, die gegen das Unionsrecht verstießen, und legt dagegen das vorliegende Rechtsmittel ein.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

- i. Verfälschung des Sachverhalts in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Systems zur Aufzeichnung der Arbeitszeit.
  - ii. **Rechtsfehler** in Bezug auf die Vorschriften über den Beweisgegenstand und die Beweislast hinsichtlich der Klage.
  - iii. **Rechtsfehler** in Bezug auf die Vorschriften über die Verteilung der Beweislast hinsichtlich der Widerklage.
  - iv. **Wesentlicher Verfahrensfehler** und insbesondere fehlende Begründung in Bezug auf den Umstand, dass die Forderung der Kommission einredefrei, beziffert und fällig sei.
-

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2017 von International Management Group (IMG) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 2. Februar 2017 in der Rechtssache T-381/15, IMG/Kommission**

**(Rechtssache C-184/17 P)**

(2017/C 168/38)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Rechtsmittelführerin: International Management Group (Prozessbevollmächtigte: L. Levi, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2017 in der Rechtssache T-381/15 aufzuheben;
- demzufolge ihren im ersten Rechtszug gestellten, überarbeiteten Anträgen stattzugeben und deshalb
  - den Beschluss der Kommission vom 8. Mai 2015, mit dem IMG die Eigenschaft einer internationalen Organisation im Sinne der Haushaltsordnung abgesprochen wird, für nichtig zu erklären;
  - die Beklagte zum Ersatz des auf 28 Millionen Euro bzw. 1 Euro geschätzten materiellen und immateriellen Schadens zu verurteilen;
  - der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.
- der Beklagten die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin fünf Rechtsmittelgründe geltend:

- erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Verfahrensordnung des Gerichts und gegen die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts sowie Verletzung der Verteidigungsrechte, Verstoß der Beklagten gegen ihre Begründungspflicht, Verstoß des Gerichts des ersten Rechtszugs gegen seine Begründungspflicht und Verfälschung des Akteninhalts;
- zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Haushaltsordnung von 2012 und gegen die delegierte Verordnung zur Haushaltsordnung, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verstoß des Gerichts des ersten Rechtszugs gegen seine Begründungspflicht und Verfälschung des Akteninhalts;
- dritter Rechtsmittelgrund: Verletzung der Verteidigungsrechte, Verstoß des Gerichts des ersten Rechtszugs gegen seine Begründungspflicht und Verfälschung des Akteninhalts;
- vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verstoß des Gerichts des ersten Rechtszugs gegen seine Begründungspflicht und Verfälschung des Akteninhalts;
- fünfter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, Verstoß des Gerichts des ersten Rechtszugs gegen seine Begründungspflicht und Verstoß gegen Art. 61 der Haushaltsordnung von 2012.

Darüber hinaus ficht die Rechtsmittelführerin die Entscheidung des Gerichts an, ihren Antrag auf Schadensersatz wegen des Nichtvorliegens eines Verstoßes zurückzuweisen.

Schließlich wendet sich die Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung des Gerichts, ein Gutachten des Juristischen Dienstes der Kommission für unzulässig zu erklären und nicht zu den Akten zu nehmen.

# GERICHT

**Klage, eingereicht am 31. März 2017 — Printeos/Kommission**

**(Rechtssache T-201/17)**

(2017/C 168/39)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

## Parteien

*Klägerin:* Printeos, SA (Alcalá de Henares, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Brokelmann und P. Martínez-Lage Sobredo)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission nach Art. 266 Abs. 1 AEUV und hilfsweise nach Art. 266 Abs. 1, Art. 268 und Art. 340 Abs. 2 AEUV sowie Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Zahlung
  - a) einer finanziellen Entschädigung für den Zeitraum vom 9. März 2015 bis zum 1. Februar 2017 in Höhe der Ausgleichszinsen auf den Betrag von 4 729 000 Euro zu dem Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegt wird, zuzüglich zwei Prozentpunkte, was einen Betrag von 184 592,95 Euro ergibt, oder andernfalls zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet, und
  - b) von Verzugszinsen für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zu dem Tag, an dem die Kommission den Betrag nach Buchst. a in Durchführung eines der Klage stattgebenden Urteils tatsächlich zahlt, auf den Betrag der sich aus Buchst. a ergebenden Ausgleichszinsen und zu dem Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegt wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkte, oder andernfalls zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet, zu verurteilen;
- hilfsweise nach Art. 263 AEUV die Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 2017, ihr lediglich den Betrag der von ihr aufgrund des „Sobres“-Beschlusses zu Unrecht gezahlten Geldbuße an sich — ohne jegliche Zinsen — zurückzuzahlen, für nichtig zu erklären,
- der Kommission jedenfalls die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin in erster Linie eine finanzielle Entschädigung in Höhe der Zinsen, die ihr die Kommission hätte zahlen müssen, als sie ihr die Geldbuße, die sie aufgrund des Beschlusses C(2014) 9295 final der Kommission vom 10. Dezember 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (AT.39780 — Umschläge) („Sobres“-Beschluss) zu Unrecht gezahlt habe, infolge der Nichtigklärung dieses Beschlusses durch das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2016 in der Rechtssache T-95/15, Printeos S.A. u. a./Kommission, zurückgezahlt habe. Hilfsweise beantragt die Klägerin, die Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 2017 für nichtig zu erklären, mit der ihr Antrag auf Zahlung der genannten Zinsen abgelehnt worden sei.

1. Ihren Antrag auf finanzielle Entschädigung stützt die Klägerin auf Art. 266 Abs. 1 AEUV, da die Kommission das Urteil Printeos insoweit unvollständig durchgeführt habe, als sie nicht die entsprechenden Zinsen gezahlt habe, bzw. hilfsweise auf Art. 266 Abs. 2 und Art. 340 Abs. 2 AEUV sowie Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wegen des Schadens, der ihr durch den Beschluss und die unvollständige Durchführung des Urteils entstanden sei.

Insoweit macht die Klägerin geltend, dass das rechtswidrige Verhalten der Kommission keine Rechtsgrundlage habe, da die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. 2002, L 357, S. 1), die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 26. Januar 2017 angeführt habe, bereits aufgehoben gewesen sei und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Abl. 2012, L 362, S. 1) gegen Art. 266 und Art. 340 AEUV sowie Art. 41 Abs. 3 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße.

- Zur Stützung ihres hilfsweise gestellten Antrags auf Nichtigkeitserklärung bringt die Klägerin vor, die Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 2017 basiere auf einer Rechtsgrundlage, die aufgehoben gewesen sei, nicht anwendbar gewesen sei und jedenfalls als rechtswidrig anzusehen sei, wobei sie in diesem Zusammenhang auch eine Einrede der Rechtswidrigkeit erhebt.

---

**Klage, eingereicht am 5. April 2017 — Senetic/EUIPO — HP Hewlett Packard Group (hp)**

**(Rechtssache T-207/17)**

(2017/C 168/40)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Senetic S.A. (Kattowitz, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Krekora)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* HP Hewlett Packard Group LLC (Houston, Texas, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke, die die Buchstaben „hp“ enthält — Unionsmarke Nr. 8 579 021.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Februar 2017 in der Sache R 1001/2016-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und vor dem EUIPO aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 5. April 2017 — Senetic/EUIPO — HP Hewlett Packard Group (HP)**

**(Rechtssache T-208/17)**

(2017/C 168/41)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Senetic S.A. (Kattowitz, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Krekora)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* HP Hewlett Packard Group LLC (Houston, Texas, Vereinigte Staaten)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke, die die Buchstaben „HP“ enthält — Unionsmarke Nr. 52 449.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Februar 2017 in der Sache R 1002/2016-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und vor dem EUIPO aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### **Klage, eingereicht am 4. April 2017 — ZGS/EUIPO (Schülerhilfe1)**

**(Rechtssache T-209/17)**

(2017/C 168/42)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerin:* ZGS Bildungs-GmbH (Gelsenkirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Remmerbach)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Schülerhilfe1“ — Anmeldung Nr. 15 113 038

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Februar 2017 in der Sache R 1789/2016-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine Kosten und die Kosten der ZGB Bildungs-GmbH aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 5. April 2017 — Romantik Hotels & Restaurants/EUIPO — Hotel Preidllhof (ROMANTIK)**

**(Rechtssache T-213/17)**

(2017/C 168/43)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Romantik Hotels & Restaurants AG (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Hofmann und W. Göpfert)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hotel Preidllhof GmbH (Naturis, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „ROMANTIK“ — Unionsmarke Nr. 2 527 109

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2017 in der Sache R 1257/2016-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin die Nichtigkeitsklärung der Unionsmarke 2 527 109 „ROMANTIK“ (Wortmarke) bestätigt wird, sowie;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 7. April 2017 — Pear Technologies/EUIPO — Apple (PEAR)**

**(Rechtssache T-215/17)**

(2017/C 168/44)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Pear Technologies Ltd (Macau, China) (Prozessbevollmächtigte: J. Coldham, Solicitor, und E. Himsworth, QC)

*Beklagter:* Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Antragstellerin:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „PEAR“ — Anmeldung Nr. 13 115 076.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2017 in der Sache R 860/2016-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben; und/oder
- die Sache zur erneuten Entscheidung an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten, einschließlich der der Klägerin vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten, aufzuerlegen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem Rechtsstreit als Streithelferin beitrifft, die Kosten, einschließlich der der Klägerin vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten, aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
-







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**